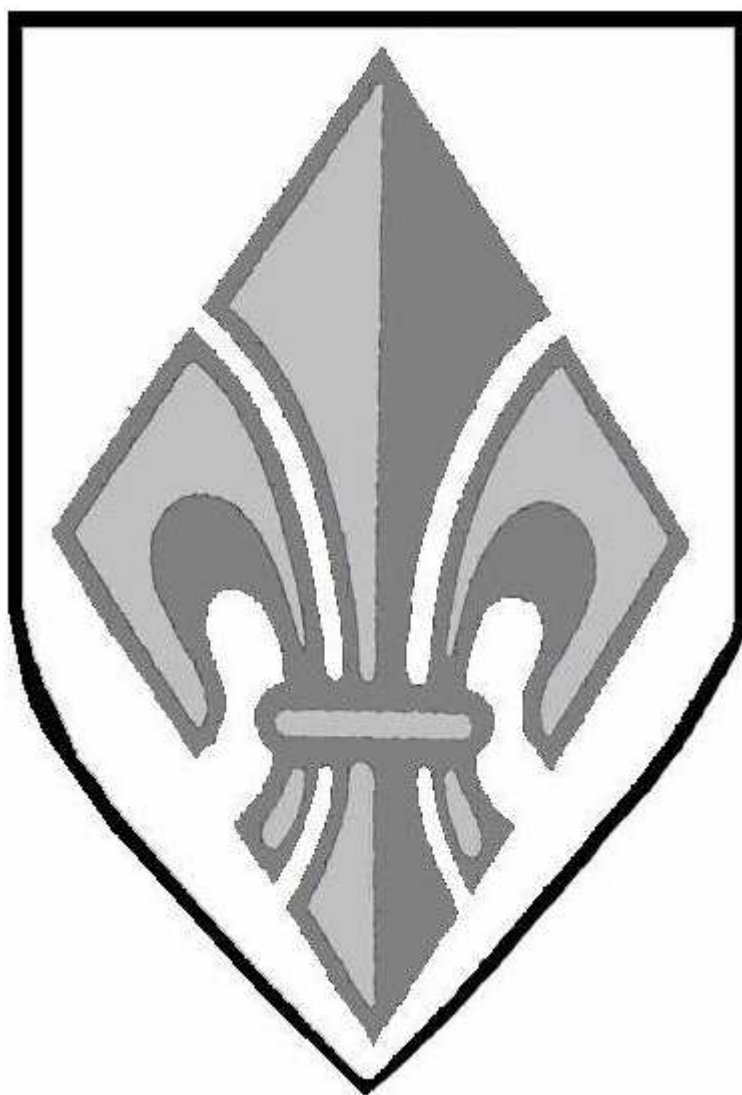


Freier Pfadfinderbund St. Georg
(FPG)



Bundessatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freier Pfadfinderbund St. Georg – Baden Powell Scout Association Deutschland nachfolgend FPG genannt.
2. Nach Eintrag in das Vereinsregister nach § 26 des BGB führt der Verein den Namen Freier Pfadfinderbund St. Georg e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist 59423 Unna.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der FPG ist ein Jugendverband mit dem Zweck der Förderung der Jugendpflege (Jugendarbeit) und der Erziehung junger Menschen nach den pfadfinderischen Grundsätzen Baden-Powells in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus zu freien, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates.
2. Der FPG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Planung und Durchführung von Fahrt und Lagern des Bundes.
 - Planung und Durchführung von Jugenderholungen.
 - Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen, Jugendbildungsmaßnahmen und Mitarbeiter/-innenbildungsmaßnahmen.
 - Planung und Durchführung übergreifender Projekte.
4. Der FPG ist christlich-ökumenisch.
Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
5. Der FPG arbeitet auf allen Ebenen nach demokratischen Prinzipien.
6. Der FPG ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Stämme und Aufbaustämme bestehen aus Kindern, Jugendlichen, jungen und junggebliebenen Erwachsenen. Sie können Mitglied im FPG werden, sofern sie die Satzung und Ordnung des FPG anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Stammesfeldmeister bestätigt die Aufnahme.
3. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten.
4. Aufbaustämme und Stämme, die mit Unterstützung des FPG gegründet worden sind, werden auf schriftlichen Antrag hin, durch Beschluss des Bundesthings, Mitglied im FPG.
5. Stämme aus anderen Bünden und andere Bünde werden auf schriftlichen Antrag hin, durch Beschluss des Bundesthings, Mitglied im FPG. Dies kann jedoch nur mit 2/3 Mehrheit geschehen.
6. Für alle neu aufgenommenen Aufbaustämme, Stämme und Bünde gilt eine Probezeit von 2 Jahren. Während dieser Frist entscheidet die Bundesführung, ob es dabei bleibt. Wenn bis zum folgenden Bundesthing kein Einspruch bei der Bundesführung eingegangen ist, gilt die Aufnahme als bindend.

7. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Bundesführung.
8. Doppelmitgliedschaft ist möglich. Pfadfindergruppen (Stämme) und Pfadfinderbünde sowie Einzelpersonen, die in ihren Heimatländern Mitglied nationaler Pfadfinderverbände sind, können Mitglied im FPG werden. Die Ausrichtung des Pfadfindertums nach Baden-Powell, Pfadfindergesetz und Pfadfinderversprechen, gelten als Voraussetzung. Als Zeichen der Verbundenheit gilt die Bundeslilie des FPG.
9. Über die Aufnahme in Doppelmitgliedschaft nach schriftlichem Antrag entscheidet bei Stämmen und Bünden das Bundesthing. Bei Einzelmitgliedern in Doppelmitgliedschaft entscheidet die Bundesführung.
10. Die Bundesführung kann von den aufzunehmenden aktiven Mitgliedern über 18 Jahren ein amtliches Führungszeugnis verlangen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich zu erklärenden Austritt.
2. Bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die Stammesführung. Bei Aufbaustämmen, Stämmen und Bünden, an die Bundesführung.
3. Der Austritt wird erst zum Jahresende wirksam, nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem FPG.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied den Interessen des FPG zuwiderhandelt oder das Ansehen des FPG schädigt
5. Bei Minderjährigen entscheidet die Stammesführung über den Ausschluss.
6. Bei Volljährigen entscheidet über den Ausschluss aus dem FPG die Bundesführung. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben, über den das nächste Bundesthing nach Anhörung des Betroffenen entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
1. Über den Ausschluss von Aufbaustämmen und Stämmen und Bünden entscheidet das Bundesthing mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem betreffenden Stamm unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an den FPG oder ihre Organe.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Bundes und zur Förderung des Vereinszwecks (§2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Bundes zu beachten. Sie haben den vom Bundesthing festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen zu den satzungsgemäßen Organen des Bundes und an den demokratischen Entscheidungen im Rahmen der Vereinssatzung mitzuwirken.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Bundes sind
 - die Bundesführung (Vorstand des Bundes)
 - das Bundesthing.

§7 Bundesthing

1. Das Bundesthing ist oberstes beschlussfassendes Organ des Bundes.

2. Das Bundesthing tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Das Thing wird von der Bundesführung unter der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
4. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitgliedsstämme ist der Bundesführung verpflichtet, das Bundesthing unverzüglich einzuberufen.
5. Das Bundesthing ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
6. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand das Bundesthing erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
Diese ist unabhängig von §7 Nr. 5 beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Aufgaben des Bundesthings ist insbesondere
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
 - Wahl der Bundesführung
 - Entlastung der Bundesführung
 - Wahl der Bundeskassenprüfer/-innen
 - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung
 - Festlegung des Jahresbeitrages
 - Jahresplanung
 - Änderung der Bundessatzung, der Bundesgeschäftsordnung und der Bundesordnung
 - Aufnahme von Stämmen
 - Entscheidung über die Auflösung des Bundes
8. Das Bundesthing entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich zur Änderung der Bundessatzung, der Bundesgeschäftsordnung und der Bundesordnung.
Einer Auflösung des Bundes müssen zwei Drittel der Stämme auf einem hierzu gesondert einberufenem Bundesthing zustimmen.
9. Die Beschlüsse des Bundesthings werden protokolliert.
Das Protokoll wird von der/dem zu Beginn des Things gewählten Protokollführer/-in und der/dem Bundesvorsitzenden unterzeichnet und den Stämmen abschriftlich zugesandt.
Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet das nächste Bundesthing.
10. Stimmberechtigt sind pro Stamm 3 Delegierte, Aufbaustämme haben 1 Delegierten.

§8 Vorstand des Bundes

1. Der Bundesvorstand (Bundesführung) besteht aus
 - einer/einem Bundesfeldmeister/-in
 - einer/einem stellvertretende/r Bundesfeldmeister/-in
 - einer/einem Schatzmeister/-in
2. Der Bundesvorstand (Bundesführung) gibt sich selbst eine Bundesgeschäftsordnung.
3. Bundesfeldmeister /-in, stellvertretende/r Bundesfeldmeister /-in, Schatzmeister/-in werden von dem Bundesthing einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Bundesvorstand (Bundesführung) führt die Geschäfte des Bundes.
Zur Vertretung des Bundes im Sinne des § 26 BGB sind Bundesfeldmeister/-in, stellvertretende/r Bundesfeldmeister/-in und Schatzmeister/-in einzeln berechtigt.

§9 Auflösung des Bundes

1. Die Auflösung des Bundes kann nur durch ein gesondert hierzu eingeladenes Bundesthing mit Zweidrittelmehrheit der Stämme beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das deutsche Pfadfindermuseum e.V..
Sofern das Bundesthing nichts anderes beschließt, wird die Bundesführung zu Liquidatoren bestimmt

§ 10 Gültigkeit

1. Die Gültigkeit dieser Satzung beginnt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung am
